

Gemeinde Gränichen



Gemeindelandreglement

Ortsbürgergemeinde

2000

Inhaltsverzeichnis

Stichwort	§
Allgemeines	1
Anpflanzungen	11
Anrecht	4
Anzeige	15
Auflösung Pachtverhältnis	7
Aufwendungen	6
Bäume	12
Begrenzung Pachtzins	8
Bewirtschaftung	10
Einkünfte	6
Entzug	14
Gemeindelandverwalter	2
Hecken	12
Nutzniessung	11
Pachtdauer	7
Pachtvertrag	5
Pachtzins	8, 14
Parzellen	2, 3
Schlichtungsstelle	17
Strafbestimmungen	15
Sträucher	12
Streitfälle	17
Unterpacht	9
Verpachtung	4, 5
Verwaltung	2
Vorrecht	4
Vorzeitige Kündigung	7
Wegunterhalt	13
Zahlungsausstand	14

I. Allgemeines

§ 1

¹Das Gemeindeland umfasst zirka 90 Hektaren Pflanzland und ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Gränichen. Das Gemeindelandreglement regelt die Bestimmungen über die Pacht dieses Landes.

²Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Verwaltung

§ 2

¹Die Verwaltung des Gemeindelandes ist Sache des Gemeinderates, der sich durch die Ortsbürgerkommission beraten lässt und als vollziehendes Organ einen Gemeindelandverwalter wählt. Zu seiner Wahl hat die Ortsbürgerkommission ein Vorschlagsrecht.

²Der Gemeindelandverwalter führt über die Gemeindelandparzellen eine Kontrolle. Seine weiteren Aufgaben regelt der Gemeinderat in Absprache mit der Ortsbürgerkommission.

III. Verpachtung / Pachtzins

§ 3

Das Gemeindeland ist in einzelne Parzellen eingeteilt, die eine zeitgemässe und rationelle Bewirtschaftung ermöglichen. Die Parzelleneinteilung erfolgt durch die Ortsbürgerkommission. Sie wird durch den Gemeinderat genehmigt und in einem separaten Plan festgelegt.

§ 4

Anrecht auf eine Pacht haben alle in Gränichen wohnhaften Personen. Landwirte und Ortsbürger haben ein Vorrecht.

§ 5

Die Verpachtung des Landes erfolgt freihändig. Die vom Gemeindelandverwalter mit den Pächtern abgeschlossenen Pachtverträge bedürfen des Einverständnisses der Ortsbürgerkommission und der Genehmigung durch den Gemeinderat.

§ 6

Die Einkünfte aus der Verpachtung und anderer Benützung dieses Landes fliessen in die Ortsbürgerkasse. Auch die Aufwendungen für die Verwaltung des Landes werden der Ortsbürgerkasse belastet.

§ 7

Die Pachtdauer und deren Auflösung richten sich nach dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG).

§ 8

Der Pachtzins wird durch die Ortsbürgerkommission festgelegt und durch den Gemeinderat genehmigt. Dabei ist einerseits die Bodenqualität, die Oberflächengestaltung, die Grösse und Form der Parzelle, die Arrondierungsmöglichkeit, die Hofnähe und allenfalls die Pachtdauer zu berücksichtigen und andererseits die Eidg. Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung) zu beachten.

IV. Unterpacht, Bewirtschaftung und Unterhalt

§ 9

Der Pächter darf die Grundstücke oder Teile derselben ohne schriftliche Zustimmung des Verpächters nicht in Unterpacht geben.

§ 10

Der Pächter hat das gepachtete Land in fachkundiger Weise zu bewirtschaften und durch zweckmässige Düngung und Bearbeitung die dauernde Ertragsfähigkeit zu erhalten.

§ 11

Wer auf abzutretendem Land Anpflanzungen gemacht hat, die erst im nächsten Jahr geerntet werden können, ist vom Nutzniesser des Landes für Ansaat und Arbeit zu entschädigen.

§ 12

Das Pflanzen und Fällen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist Sache der Gemeinde. Die Pflege obliegt dem Pächter, dem auch der Ertrag überlassen wird.

§ 13

Der Unterhalt und der Bau von Wegen ist Sache der Ortsbürgergemeinde. Die Pächter haften jedoch für alle durch sie verursachten Schäden.

V. Entzug des Gemeindelandes

§ 14

¹Wer das Gemeindeland nicht fachgerecht bewirtschaftet oder verbotenerweise verpachtet, verliert seinen Anspruch auf dessen weitere Benützung.

²Wer mit der Bezahlung des Pachtzinses über ein halbes Jahr in Rückstand ist, verliert seinen Anspruch auf die weitere Benützung des Pachtlandes.

VI. Strafbestimmungen

§ 15

¹Wer die Vorschriften dieses Reglementes missachtet, sich Beschädigungen an Bäumen, Marchen und Wegen schuldig macht, ist vom Gemeinderat nach den Bestimmungen des Waldgesetzes zu bestrafen.

²Marchveränderungen oder mutwillige Zerstörung von Marchzeichen werden auf dem Gerichtsweg zur Anzeige gebracht.

§ 16

Der Gemeindelandverwalter und die Mitglieder der Ortsbürgerkommission überwachen das Gemeindelandwesen im allgemeinen und sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Reglement dem Gemeinderat zur Anzeige zu bringen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17

Ueber die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet im Streitfalle der Gemeinderat. Der Beschluss des Gemeinderates kann an die Abt. Landwirtschaft des Aarg. Finanzdepartementes als neutrale Schlichtungsstelle weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

§ 18

Mit der Inkraftsetzung des vorstehenden Reglementes wird das Gemeindelandreglement vom 21. Dezember 1970 aufgehoben.

Genehmigt von der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 29. November 1999.

Dieses Reglement wird in Kraft gesetzt am 1. Januar 2000.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

H. Fellmann

Hp. Suter